

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Romanisches Seminar

ITALIANISTIK

HINWEISE FÜR DAS STUDIUM DER FÄCHER

ITALIENISCH (LEHRAMT)

UND

ROMANISCHE PHILOGIE (MAGISTER / PROMOTION)

Herausgegeben von der Italienischen Abteilung

Stand: Januar 2003

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Romanisches Seminar
Italienische Abteilung
Bispinghof 3 A

48143 Münster

Tel.	0251 83-24682	Sekretariat:	Frau B. Ingmann, Zi. 016 Öffnungszeiten: Di – Do 9–11 Uhr
Tel.	0251 83-24692	Studienfachberatung:	Frau D. Wilken Sprechstunde: s. Aushang e-mail: italinfo@uni-muenster.de
Fax	0251 83-21188		

Inhaltsverzeichnis

A.	Hinweise für das Studium des Faches Italienisch (Lehramt)	4
I.	Allgemeines	4
II.	Rechtliche Grundlagen	5
III.	Übersicht über die Studienanforderungen	7
IV.	Prüfungen	11
B.	Hinweise für das Studium des Faches Romanische Philologie mit Schwerpunkt Italienisch (Magister / Promotion)	13
I.	Allgemeines	13
II.	Rechtliche Grundlagen	15
III.	Übersicht über die Studienanforderungen	15
IV.	Prüfungen	17
C.	Doppelabschluss Staatsexamen / Magister	18
D.	Lektüreliste	19

A. Hinweise für das Studium des Faches Italienisch (Lehramt)

I. Allgemeines

1. Studienvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Voraussetzung für die Aufnahme des Italienisch-Studiums sind zumindest Grundkenntnisse des Italienischen. Vor Beginn des Studiums ist im Sprachenzentrum der Universität Münster, Bispinghof 2 B, ein Sprachtest (C-Test) zu absolvieren (Informationen über Termine und Testmodalitäten: <http://spzwww.uni-muenster.de/aktuelles/ctest.html>). Ferner werden das Latein (s.u. A.III.2) sowie die Kenntnis einer weiteren Fremdsprache (Englisch) vorausgesetzt.

2. Studienaufbau

Das Italienischstudium gliedert sich im Wesentlichen in drei Bereiche: den Erwerb der für Studium und Beruf unerlässlichen aktiven und passiven Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, das Studium der italienischen Literaturwissenschaft und das Studium der italienischen Sprachwissenschaft; hinzu kommen zweite romanische Sprache, Fachdidaktik und Landeskunde.

Grundsätzlich können die Studierenden die nach Maßgabe der Studienordnung zu absolvierenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot frei wählen. Es besteht jedoch kein Anspruch, zu bestimmten Veranstaltungen oder Gruppen zugelassen zu werden, da die Abteilungen und die Dozenten aus praktischen oder didaktischen Gründen für einige Veranstaltungen die Teilnehmerzahl begrenzen müssen. Die Anmeldung zu den einzelnen Veranstaltungen findet, sofern nicht durch Aushang oder im kommentierten Vorlesungsverzeichnis anders angegeben, in der ersten Sitzung des Semesters statt.

Die Vervollkommnung der Sprachkenntnisse hat in den ersten beiden Semestern besondere Bedeutung. Während dieser Semester sollten vor allem sprachpraktische Übungen besucht werden, ferner die Einführungsveranstaltungen in Literatur- und Sprachwissenschaft und für Anfänger geeignete Vorlesungen. In den beiden folgenden Semestern sollte der Schwerpunkt dann auf dem wissenschaftlichen Grundstudium liegen (Proseminare, Vorlesungen, zweite romanische Sprache). Eine Spezialisierung innerhalb des Faches auf Literatur- oder Sprachwissenschaft ist erst im Hauptstudium sinnvoll. Die Bereitschaft der Studierenden, Kenntnisse auch über die Lehrveranstaltungen hinaus im eigenverantwortlichen Selbststudium zu erwerben, ist Voraussetzung für ein sinnvolles und erfolgreiches Studium.

Unerlässlicher Bestandteil des Italienischstudiums sollte wenigstens ein längerer Aufenthalt in Italien sein, für den der günstigste Zeitpunkt in der Regel nach Abschluss des Grundstudiums liegt. Informationen hierzu erteilen die Dozenten sowie das Auslandsamt der Universität (auch im Internet: <http://www.uni-muenster.de/Auslandsamt/Auslandsstudium>). Im Internet sind zudem Informationen über die einzelnen italienischen Universitäten zu finden.

3. Studienziele

a) im Bereich *Sprachwissenschaft*:

- vertiefte Einsicht in das Funktionieren von Sprache am Beispiel des Italienischen;
- vertiefte Einsicht in die Entwicklung von Sprache (historische Sprachwissenschaft: historische Grammatik des Italienischen, Geschichte der italienischen Sprache, Stellung des Italienischen in der Romania);
- Einsicht in die Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft (Kommunikationsmodelle, Sprachgeschichte, Soziolinguistik, regionale Erscheinungsformen des Italienischen und ihre Geschichte; Probleme der sprachlichen Norm u.a.);
- Überblick über die sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie über die Geschichte der Sprachwissenschaft.

b) im Bereich *Literaturwissenschaft*:

- Überblick über die Geschichte der italienischen Literatur (Autoren, Epochen, Bewegungen, Gattungen, Formen);
- vertiefte Kenntnis ausgewählter Werke sowie ausgewählter Themen- und Problembereiche der italienischen Literatur;
- Einsicht in die Beziehungen zwischen Literatur und Gesellschaft (z.B. Produktions-, Verbreitungs- und Rezeptionsbedingungen; Literatursoziologie; Literatur und verwandte Medien);
- Vertrautheit mit Praxis und Methoden der Textanalyse;
- Einsicht in Probleme der Ästhetik und der Literaturtheorie.

c) im Bereich *Fachdidaktik*:

Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen an Beispielen ausgewählter Gegenstände der Bereiche Sprache, Literatur oder Landeskunde.

d) im Bereich *Sprachpraxis*:

Ziel der sprachpraktischen Ausbildung ist die Fähigkeit zum Verstehen und Erzeugen sowohl schriftlicher als auch mündlicher italienischer Texte. Dies umfasst

- die Fähigkeit, schriftliche italienische Texte auch höheren Schwierigkeitsgrades angemessen zu verstehen bzw. zu übersetzen;
- die Fähigkeit, gesprochenes Italienisch mittleren Schwierigkeitsgrades angemessen zu verstehen und sich an mündlichen Kommunikationsprozessen in italienischer Sprache aktiv zu beteiligen; dies schließt die Kenntnis der Grundstrukturen des gesprochenen Italienisch sowie eine korrekte Aussprache des Italienischen ein;
- die Fähigkeit, selbständig schriftliche italienische Texte zu verfassen, die in Bezug auf Grammatik, Orthographie, Wortwahl und Idiomatik korrekt sind;
- die Fähigkeit, deutsche Texte mittleren Schwierigkeitsgrades korrekt ins Italienische zu übersetzen;
- die Kenntnis verschiedener Stilebenen des Italienischen sowie der italienischen sprach- und literaturwissenschaftlichen Fachterminologie.

e) im Bereich *Landeskunde*:

Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte

Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete. Diese Kenntnisse werden durch Lehrveranstaltungen und Studienfahrten des Romanischen Seminars sowie durch italienkundliche Lehrangebote anderer Fachbereiche vermittelt, vor allem aber selbständig (u.a. durch regelmäßige Lektüre von Tageszeitungen und Zeitschriften sowie durch Reisen) erworben.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Hinweise basieren auf dem Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Lehrerausbildungsgesetz sowie besonders der Lehramtsprüfungsordnung, der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und den Studienordnungen des Faches Italienisch (Sekundarstufe II), deren jeweils neueste Fassungen rechtlich allein verbindlich sind. Da das Kultusministerium die LPO praktisch permanent modifiziert, ist mit Veränderungen bei Studien- und vor allem Prüfungsordnung jederzeit zu rechnen. Grundsätzlich besteht zwar Vertrauensschutz (d.h. man kann sein Studium nach den Regelungen beenden, die zu Beginn des Studiums galten), Veränderungen können aber in angemessenem Umfang und zumutbarem Rahmen auch für laufende Studiengänge verbindlich werden. Es ist daher unerlässlich, dass sich die Studierenden stets auf dem Laufenden halten (Lektüre von Aushängen und Bekanntmachungen im Seminar und im Prüfungsamt, Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen der Studienberatung im Fachbereich etc.). Welche Studien- und Prüfungsordnung jeweils für die Studierenden gilt, richtet sich nach dem Zeitpunkt des Studienbeginns.

Die hier genannten Ordnungen und Regelungen sind verbindlich für Studierende, die ihr Studium im WS 1998/99 oder später aufgenommen bzw. die im WS 1998/99 oder später ihr Hauptstudium begonnen haben. Studierende, die ihr Grundstudium früher aufgenommen haben, können das Grundstudium nach der alten Studienordnung beenden, müssen sich aber im Hauptstudium nach den neuen Regelungen richten. Studierende, die das Hauptstudium im SS 1998 oder früher begonnen haben, können Studium und Examen nach der alten Studien- und Prüfungsordnung zu Ende führen. Auf Antrag können sie jedoch auch in die neuen Ordnungen wechseln, die dann aber ausnahmslos zu erfüllen sind. Informationen zu den älteren Ordnungen erteilen die Prüferinnen und Prüfer, die Studienfachberaterin und – soweit die Prüfungsordnung betroffen ist – das Staatliche Prüfungsamt.

Besonderheiten ergeben sich in folgenden Fällen:

- a) Für Studiengangwechsler (z.B. von M.A. zu S II) und Studienfachwechsler (z.B. von Geschichte / Deutsch zu Geschichte / Italienisch) sind die jeweils zum Zeitpunkt des Wechsels gültigen Ordnungen verbindlich.
- b) Bei Unterbrechung des Studiums mit Exmatrikulation gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt der Re-Immatrikulation gültigen Ordnungen.
- c) Für Studierende, die aus einem anderen Bundesland nach NRW wechseln, gelten die zum Zeitpunkt der Immatrikulation in NRW gültigen Ordnungen.

2. Lehrerausbildungsgesetz (LABG)

Das Lehrerausbildungsgesetz legt die Rahmenbedingungen für die Lehrerausbildung in Studium und Vorbereitungsdienst fest. Es schafft die Rechtsgrundlage zum Erlass der Prüfungsordnungen, macht bestimmte Vorgaben (so z.B. das Studium der Fachdidaktik und die Absolvierung der Unterrichtspraktika) und legt u.a. den Anteil von Fachstudium und erziehungswissenschaftlichem Studium am Gesamtvolumen des Studiums fest.

3. Studienordnung (StO)

Schwerpunkte des Studiums sind neben der sprachpraktischen Ausbildung Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft sowie Fachdidaktik. Das Studium umfasst ferner die Bereiche Landeskunde und zweite romanische Sprache. Die StO verlangt in diesen Bereichen den Erwerb einer bestimmten Anzahl von Studiennachweisen in Übungen und Seminaren, gegebenenfalls auch Vorlesungen, die in der Regel jeweils zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Nähere Informationen zu diesen Studiennachweisen unter A.III.

4. Prüfungsordnung (LPO)

Aus der umfangreichen «Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen» werden hier nur einige wichtige Punkte mit Bezug auf das Fach Italienisch herausgegriffen. Die LPO regelt neben der Gliederung des Studiums in Bereiche und Teilgebiete sowie den im Einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen (Hausarbeit, Klausuren und mündliche Prüfungen) unter anderem die möglichen Fächerkombinationen. Italienisch kann demnach nicht mit den Unterrichtsfächern Griechisch, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Spanisch, Türkisch und Technik kombiniert werden (LPO §43).

III. Übersicht über die Studienanforderungen des Grund- und Hauptstudiums

1. Semesterwochenstunden

Gemäß LABG und LPO hat das Studienvolumen im Rahmen des Lehramtsstudiums für Sekundarstufe II folgenden Umfang:

1. Fach	etwa	60 SWS
2. Fach	etwa	60 SWS
<u>Erziehungswissenschaft</u>	<u>etwa</u>	<u>30 SWS</u>
zusammen	etwa	150 SWS

Von den ca. 60 SWS für den Studiengang Italienisch sind im Grundstudium etwa 34 und im Hauptstudium etwa 26 SWS nachzuweisen.

2. Leistungsanforderungen

a) Im Grundstudium (ca. 1.–4. Semester) sind folgende Fachprüfungen (FP) zu absolvieren bzw. Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) zu erwerben:

Italienische Grammatik I*	(D)	4 SWS	FP
Übersetzung Dt.–It. für I	(D)	2 SWS	FP
Übersetzung It.–Dt.	(D)	2 SWS	FP
Einführung in die ital. Sprachwissenschaft	(A)	2 SWS	FP
Einführung in die ital. Literaturwissenschaft	(B)	2 SWS	FP
Zweite romanische Sprache (Mittelkurs)**	(D)	2 SWS	FP
Übersetzung Dt.–It. II	(D)	2 SWS	LN
Proseminar ital. Sprachwissenschaft***	(A)	2 SWS	LN
Proseminar ital. Literaturwissenschaft***	(B)	2 SWS	LN
Proseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.***	(A/B)	2 SWS	TN
Conversazione	(D)	1 SWS	TN

* Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs «Italienische Grammatik I» sind ausreichende Sprachkenntnisse. Diese werden entweder durch den C-Test (s.o. A.I.1) nachgewiesen oder durch erfolgreiche Teilnahme am Kompaktkurs «Italienisch für Italianisten – Propädeutikum» vor Semesterbeginn erworben (genauere Angaben zu Voraussetzungen und Zeiten im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

** Im Laufe des Grundstudiums sind Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache zu erwerben, die zum Verständnis eines mittelschweren Textes ausreichen. Die FP wird durch eine Klausur nach dem Fortgeschrittenenkurs abgelegt; insgesamt sollten mindestens zwei Veranstaltungen à 2 SWS besucht werden. Bei der Fächerkombination Italienisch / Französisch gilt das zweite Unterrichtsfach zugleich als zweite romanische Sprache des ersten Unterrichtsfachs und umgekehrt, so dass keine dritte romanische Sprache erlernt werden muss. Zur Zeit können am Romanischen Seminar neben Italienisch folgende romanische Sprachen studiert werden: Französisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch, Spanisch.

*** Die Teilnahme an den sprach- und literaturwissenschaftlichen Proseminaren ist erst nach Besuch der jeweiligen Einführung möglich.

Die genannten Veranstaltungen umfassen 23 SWS. Die restlichen ca. 11 SWS verteilen sich auf die Bereiche Sprachpraxis, Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Landeskunde.

Voraussetzung für das Lehramtsstudium ist der Nachweis des Latinums (LPO § 55, Anlage 12, Abs. 2 und 4). Soweit der Nachweis des Latinums nicht durch das Abiturzeugnis erbracht werden kann, ist – spätestens bis zum Abschluss des Grundstudiums – eine Erweiterungsprüfung abzulegen, für die die entsprechende Prüfungsordnung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gilt (LPO § 7.4). Weitere Auskünfte bei der Bezirksregierung (hier: Frau Viehweger, Windhorststr. 66, Zimmer K 135, Tel. 411-4406).

b) Im Hauptstudium (ca. 5.–8. Semester) sind nach Abschluss des Grundstudiums (früher erworbene Nachweise erkennt das Prüfungsamt nicht an) folgende Leistungsnachweise (LN) und qualifizierte Studiennachweise (QS) zu erwerben:

Übersetzung Dt.–It. für Examenskandidaten	(D)	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft	(A)	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft	(B)	2 SWS	LN
Hauptseminar Sprach- od. Literaturwissenschaft mit landeskundlicher Ausrichtung	(E)	2 SWS	QS
Fachdidaktik	(C)	2 SWS	QS

In jedem der fünf Bereiche A–E sind im jeweils gewählten Teilgebiet (s.u. A.III.4) mindestens 4 SWS, im Teilgebiet der Vertiefung mindestens 6–10 SWS zu erbringen, die durch unbenotete Teilnahmebelege (TB) nachgewiesen werden.

Äquivalenzen: An anderen deutschen Hochschulen erbrachte Studienleistungen, die denen des Romanischen Seminars in Münster gleichwertig sind, werden anerkannt, sofern benotete Scheine vorliegen; unbenotete Scheine können als Teilnahmebelege anerkannt werden. Nachweise über bestandene Zwischenprüfungen anderer Hochschulen werden entsprechend als Abschluss des Grundstudiums anerkannt. Die Anerkennung von Studienleistungen, die an nicht-öffentlichen oder nicht-deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt (LPO § 5, Abs. 2 und 4).

3. Studiennachweise

Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den von der StO geforderten Pflichtveranstaltungen werden Studiennachweise ausgestellt, die im Grundstudium kumulativ die Grundlage für das Zwischenprüfungszeugnis ergeben. Die LPO (§§ 7 und 8) schreibt vor, dass solche Studiennachweise nur aufgrund individuell feststellbarer Leistungen ausgestellt werden.

Die Vielfalt der Studiennachweise (FP, LN, QS, TN) hat inhaltliche, aber auch formale und organisatorische Gründe. Der Hauptunterschied zwischen FP bzw. QS und LN besteht darin, dass der LN eine selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in der Lehrveranstaltung behandelten Stoff verlangt, während die Anforderungen bei FP und QS sich im Wesentlichen darauf beschränken, dass der in der Lehrveranstaltung behandelte Stoff verstanden und beherrscht wird und somit angewendet werden kann. Soweit für bestimmte Lehrveranstaltungen Alternativen für den Erwerb eines Studiennachweises zugelassen sind, entscheidet der Dozent oder die Dozentin über die Art der Kontrolle. Höherwertige Studiennachweise (LN statt verlangtem TN oder TB) werden selbstverständlich anerkannt.

Fachprüfungen (FP)

sind benotet und werden abgelegt:

- in der Sprachpraxis: durch Klausuren
- in den Einführungen Literatur- u. Sprachwiss.: durch Klausur + Referat / Hausarbeit
- in den Proseminaren (Magister): durch Klausur und mündliche Prüfung zusätzlich zu Referat / Hausarbeit

Qualifizierte Studiennachweise (QS) werden erworben durch schriftliche Arbeiten

(Klausur oder Hausarbeit) mit Zensur. Beim sprach- oder literatur-wissenschaftlichen Hauptseminar mit landeskundlicher Ausrichtung (E) kann für den Erwerb des QS zusätzlich ein Referat verlangt werden.

Leistungsnachweise (LN)

werden in den Seminaren erworben durch Referat + Hausarbeit mit Zensur, in Sprachpraxis durch Klausuren. Vor der Meldung zum Examen ist wenigstens eine Hauptseminararbeit anzufertigen.

Teilnahmenachweise (TN)

sind zwar unbenotet, aber keinesfalls als Nachweis der physischen Präsenz zu verstehen; ihr Erwerb setzt vielmehr eine regelmäßige aktive und erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Der TN wird erworben:

- in sprachpraktischen Übungen in der Regel durch Klausuren;
- in den Einführungen (Erweiterungsprüfung / Magister) durch Klausur + Referat / Hausarbeit;
- in Seminaren durch Referat (mit Thesenpapier), Klausur, Hausarbeit oder semesterbegleitendes Protokoll.

4. Teilgebiete

Die LPO fordert für das Examen die Benennung von fünf Teilgebieten mit den entsprechenden Studiennachweisen und geht von folgender Aufteilung in Bereiche und Teilgebiete aus:

BEREICHE

A Sprachwissenschaft

TEILGEBIETE

- 1.Theorien, Modelle, Methoden
- 2.Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
- 3.Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
- 4.Historische Aspekte der italienischen Sprache
- 5.Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache

- B Literaturwissenschaft
 - 1.Theorien, Modelle, Methoden
 - 2.Gattungen und Formen
 - 3.Italienische Literatur von den Anfängen bis etwa 1600
 - 4.Italienische Literatur von etwa 1600 bis zur Gegenwart
 - 5.Autoren, Autorinnen und Werke
- C Fachdidaktik
 - 1.Theorien, Modelle, Methoden
 - 2.Curriculum «Italienisch»
 - 3.Lehr- u. Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht
 - 4.Lehr- u. Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Aus jedem Bereich wird im Hauptstudium ein Teilgebiet gewählt, und für jedes dieser 5 Teilgebiete sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS (= LN/QS) aus dem Hauptstudium nachzuweisen. Eines der Teilgebiete aus den Bereichen Sprachwissenschaft (A) oder Literaturwissenschaft (B) ist vertieft zu studieren; hier sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 SWS (= LN) nachzuweisen (s.u. A.IV.2). Die einzelnen Lehrveranstaltungen können mehreren Teilgebieten (z.B. B 2/4/5) oder Bereichen (z.B. C 1–4; E) zugeordnet werden, die jeweils im Vorlesungsverzeichnis angegeben sind, so dass die Studierenden wählen können, in welchem Teilgebiet oder Bereich sie den entsprechenden Studiennachweis anrechnen lassen wollen.

5. Schulpraktikum

LABG (§ 2, Abs. 3) und LPO (§ 5a) schreiben vor, dass in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium schulpraktische Studien einzubeziehen sind, die bei der Meldung zum Examen nachgewiesen werden müssen. Schulpraktische Studien sind Bestandteil der Lehramtsstudiengänge und damit Veranstaltungen der Hochschule. Sie müssen also durch eine Lehrveranstaltung der Hochschule vor- und nachbereitet werden; ohne begleitende Lehrveranstaltungen durchgeführte, "private" Hospitationspraktika erfüllen diese Bedingungen nicht. Die LPO (§ 5a) sieht semesterbegleitende Tagespraktika und in der vorlesungsfreien Zeit vierwöchige Blockpraktika vor.

1) Das Tagespraktikum kann in Erziehungswissenschaften oder in einem der Unterrichtsfächer absolviert werden. Wird es im Fach Italienisch erbracht, so kann es erst am Ende des Grundstudiums (vorliegen müssen die Studiennachweise beider Einführungen, beider Proseminare sowie einer Übersetzung) absolviert werden.

2) Das Blockpraktikum ist in einem der beiden Unterrichtsfächer abzuleisten. Im Fach Italienisch kann es erst nach Abschluss des Grundstudiums absolviert werden. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent oder -assistentin werden als Blockpraktikum anerkannt (LPO § 5, Abs. 4).

Weitere Informationen: – Zentrum Wissenschaft und Praxis, Abteilung
Schulpraktische Studien, Philippstraße 17, 48149 Münster,
Raum 29/30/31 (Tel. 83–29304, 83–29209, 83–25321)
– im Romanischen Seminar: Frau Dr. S. Thiele, Tel. 83–
24155; e-mail: sthiele@uni-muenster.de

6. Referendariat

Einstellungstermin ist jeweils der 1. Februar eines jeden Jahres. Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen zum 15. August des Vorjahres vorliegen. Überschreitet die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Zulassung beschränkt.

IV. Prüfungen

1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend durch den Erwerb der für das Grundstudium erforderlichen Studiennachweise (s.o. A.III.2). Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss nur dieser wiederholt werden, wobei für die Absolvierung der Fachprüfungen jeweils zwei Wiederholungen möglich sind. Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Sobald alle Studiennachweise des Grundstudiums (FP, LN und TN) erbracht sind und der Nachweis des Latinums vorliegt, stellt das Dekanat der Philosophischen Fakultät das Zwischenprüfungszeugnis aus.

2. Abschlussprüfung

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt setzt sich zusammen aus:

- a) einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer (Bearbeitungszeit: 3 Monate). Wird die Hausarbeit im Fach Italienisch geschrieben, so ist das Thema dem Teilgebiet der Vertiefung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) zu entnehmen, aus dem, freilich mit anderer Schwerpunktsetzung, auch der Themenbereich der mündlichen Prüfung gewählt wird.
- b) je einer Klausur in den beiden Unterrichtsfächern und in Erziehungswissenschaft sowie einer weiteren Klausur in dem Unterrichtsfach, in dem nicht die schriftliche Hausarbeit angefertigt wurde. D.h.: Wird die Hausarbeit im Fach Italienisch geschrieben, so schließt sich im Rahmen der schriftlichen Prüfungen eine vierstündige Klausur an, die aus einem Übersetzungs- und einem Fachaufsatzteil besteht. Wird die Hausarbeit im anderen Unterrichtsfach angefertigt, werden im Fach Italienisch zwei vierstündige Klausuren – eine Übersetzung und ein Fachaufsatz – geschrieben. Die Übersetzungstexte für beide Varianten sind teilweise identisch und werden zum selben Termin vorgelegt; die Themen für den Fachaufsatz und den Fachaufsatzteil hingegen sind nicht identisch.
- c) je einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer in den beiden Unterrichtsfächern und von 40 Minuten Dauer in Erziehungswissenschaft.

Die Teilgebiete der Prüfung ergeben sich aus den drei LN und den beiden QS des Hauptstudiums. Im *Teilgebiet mit Vertiefung (A oder B)* wird (in einem Unterrichtsfach) die schriftliche Hausarbeit («Staatsarbeit») angefertigt. Das Studium dieses Teilgebiets ist dabei so breit anzulegen, dass (neben dem Thema der Staatsarbeit) ein zweiter unabhängiger Schwerpunkt daraus für die mündliche Prüfung zur Verfügung steht. Die konkrete inhaltliche Ausrichtung der Teilgebiete in Sprach- und Literaturwissenschaft sowie in Fachdidaktik ergibt sich aus den Seminaren im Hauptstudium, in denen LN und

QS erworben wurden. Innerhalb dieser Gebiete können für die Prüfung Schwerpunkte gebildet werden, über die mit den Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig Rücksprache gehalten werden muss. Da sich die Prüfung laut LPO (§ 20) nicht auf die Teilgebiete beschränken soll, wird in den einzelnen Bereichen zusätzlich das Grundwissen überprüft. Im übrigen brauchen nicht alle angegebenen Teilgebiete Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

Der Fachaufsatz bzw. Fachaufsatzteil wird im Bereich *Landeskunde (E)* mit wahlweise sprach- oder literaturwissenschaftlicher Ausrichtung geschrieben. Der Bereich *Sprachpraxis (D)* wird geprüft durch die Übersetzungsklausur bzw. den Übersetzungsteil der Klausur sowie in der mündlichen Prüfung, die auf Italienisch stattfindet (ggf. mit expliziten Fragen zur Sprachpraxis).

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in den Bereichen *Sprach- und Literaturwissenschaft (A und B)* gewählten Teilgebiete sowie auf den Bereich *Fachdidaktik (C)*. Genauere Hinweise zu den jeweiligen Teilgebieten und Schwerpunkten erteilen die Prüferinnen und Prüfer; für den Bereich Fachdidaktik sollte zusätzlich mit Frau Dr. S. Thiele Rücksprache gehalten werden.

Das Verfahren beim Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist durch §§ 13–16 der LPO genau geregelt. Für die Meldung zur Hausarbeit bestehen keine festen Termine. Die Meldetermine zu den schriftlichen Klausuren und den mündlichen Prüfungen (nach Abgabe der Hausarbeit) sind der 30.4. (Abschluss im November) und der 31.10. (Abschluss im Juni). Die Meldung zur Hausarbeit, die gemäß LPO schon sehr früh erfolgen kann, sollte nur nach intensiver Beratung mit den in Frage kommenden Prüfern vorgenommen werden. Die Anmeldung zum Examen beim Prüfungsamt erfolgt erst nach Rücksprache mit den zu benennenden Prüfern (s.u.), denen die Studiennachweise vorzulegen sind. Der Erstprüfer stellt eine dem Prüfungsamt vorzulegende Meldebescheinigung aus, die bestätigt, dass alle Studienbedingungen erfüllt sind und alle Studiennachweise vorliegen.

Wenn für die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern nach ununterbrochenem Studium die Zulassung beantragt und die Ergänzung des Zulassungsantrags erfolgt ist, kann von der Freiversuchsregelung Gebrauch gemacht werden (LPO § 28), d.h. in diesem Fall wird ein fehlgeschlagener Versuch nicht angerechnet und können für eine insgesamt bestandene Erste Staatsprüfung Fächer zur Notenverbesserung wiederholt werden (eine positiv bewertete Hausarbeit hingegen kann nicht wiederholt oder in der Note verbessert werden). Auskünfte zum Verfahren sowie zu Studienzeiten, die unter Umständen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (Sprachstudien, Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium, Praktika, Gremienarbeit), erteilt das Staatliche Prüfungsamt (Bispinghof 2B; Herr Hammelrath, Tel. 83–23060).

Benotung der Ersten Staatsprüfung: In jedem Fach wird die Note der mündlichen Prüfung vierfach, die Note jeder Klausur zweifach gewichtet. Sofern in der Fachprüfung die Note für zwei oder mehr Prüfungsleistungen (Klausuren und mündliche Prüfung) mangelhaft oder ungenügend ist, ist die Prüfung nicht bestanden. Ist die Note der mündlichen Prüfung ungenügend, so ist die gesamte Fachprüfung mit ungenügend zu bewerten. Die Note für die Hausarbeit wird nicht in die Note des Faches einbezogen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird die Note der Hausarbeit vierfach, die der Fächer jeweils sechsfach, die Note in Erziehungswissenschaften

fünffach gewichtet (LPO §§ 25– 26, 39–40, 45–46). Eine nicht bestandene Erste Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei sind sämtliche Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurden, mit anderer Themenstellung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen möglich (LPO § 27).

Die Prüferinnen und Prüfer für das Fach Italienisch sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt; für einzelne Teile können die Kandidaten und Kandidatinnen Prüferinnen und Prüfer be-nennen:

- Unterrichtsfach, in dem die Hausarbeit geschrieben wird: Vorgeschlagen werden kann der Prüfer A, der die Hausarbeit betreut und korrigiert; dieser Prüfer ist automatisch an der münd-lichen Prüfung beteiligt. Vorgeschlagen werden kann ferner der Prüfer B, der die Klausurauf-gaben stellt und korrigiert. Die übrigen Prüfer (der zweite Prüfer C für die mündliche Prüfung, der Zweitgutachter D für die Hausarbeit und der Zweitgutachter E für die Klausuren) werden vom Prüfungsamt benannt.
- Unterrichtsfach ohne Hausarbeit: Vorgeschlagen werden kann ein Prüfer für die mündliche Prüfung, der auch die Klausuren stellen kann. Zweitprüfer (Mündliches) und Zweitgutachter (Klausuren) werden vom Prüfungsamt benannt.

3. Erweiterungsprüfung

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt S II können für weitere Fächer Erweiterungsprüfungen abgelegt werden (LPO § 29). Für das Erweiterungsfach Italienisch sind mindestens 30 SWS sowie das Latein nachzuweisen.

Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich, aber es wird im Hinblick auf das Examen wie auf den späteren Unterricht in der Schule dringend empfohlen, das vollständige Grundstudium zu absolvieren (s.o. A.III.2a). Unbedingt notwendig sind im Grundstudium die Leistungs-nachweise für je ein Proseminar in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft (Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Einführung) sowie der Leistungsnachweis für eine Übersetzung Deutsch–Italienisch. Im Hauptstudium werden die gleichen Leistungsnachweise, qualifizierten Studiennachweise und Teilnahmebelege verlangt sowie bei den Prüfungen dieselben Anforderungen zugrunde gelegt wie bei der Ersten Staatsprüfung im Fach Italienisch (s.o. A.III.2b).

B. Hinweise für das Studium des Faches Romanische Philologie (Magister / Promotion)

I. Allgemeines

1. Studienvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Voraussetzung für die Aufnahme des Romanistikstudiums (Schwerpunkt Italienisch) sind zumindest Grundkenntnisse des Italienischen. Vor Beginn des Studiums ist im Sprachenzentrum der Universität Münster, Bispinghof 2 B, ein Sprachtest (C-Test) zu absolvieren (Informationen über Termine und Testmodalitäten:

<http://spzwww.uni-muenster.de/aktuelles/ctest.html>). Ferner werden das Latein sowie funktionale Sprachkenntnisse des Englischen vorausgesetzt (s.u. B.III.2).

2. Studienaufbau

Für das Studium der Romanischen Philologie wird als Schwerpunkt Italienisch, Französisch oder Spanisch gewählt, wobei jeweils zusätzlich Studiennachweise (Sprachkurse und eventuell Seminare) in einer zweiten romanischen Philologie zu erbringen sind. Die Magisterprüfung / Promotion erfolgt in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern. Romanische Philologie kann als Hauptfach, als Nebenfach oder als Haupt- und Nebenfach studiert werden, nicht jedoch im Hauptfach und in beiden Nebenfächern (MPO § 15, Abs.5.5). Die möglichen Fächerkombinationen, für die es im Prinzip keine Beschränkungen gibt, sind § 15 der MPO zu entnehmen. Wird Romanische Philologie (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) als Haupt- und Nebenfach oder als erstes und zweites Nebenfach gewählt, sind Studiennachweise in einer dritten romanischen Sprache zu erbringen. Lehrveranstaltungen in der zweiten bzw. in der dritten romanischen Sprache werden außer in den genannten drei großen Fächern in Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch regelmäßig angeboten, in Okzitanisch gelegentlich. Soll der Studienschwerpunkt (Magisterarbeit, Dissertation) in einem dieser kleineren Fächer liegen, ist eine frühzeitige Absprache mit einem für das Fach zuständigen Hochschullehrer unumgänglich.

Für den Studienaufbau des Magisterstudiums gelten entsprechend die unter Punkt A.I.2 gegebenen Informationen zu Teilbereichen des Faches, Lehrveranstaltungen, Sprachkenntnissen und Italienaufenthalt, nur entfällt im Magister- und Promotionsstudiengang der Bereich Fachdidaktik. Die Regelstudienzeit für den Magisterstudiengang beträgt in Haupt- und Nebenfächern jeweils neun Semester.

Über die zur Promotion zu erbringenden Studienleistungen informieren die Prüferinnen und Prüfer, über den Promotionsstudiengang als Ganzes und den Prüfungsablauf die Philosophische Fakultät (Dekanat).

Die vorliegenden Hinweise beziehen sich im Folgenden nur auf das Fach Romanische Philologie mit Schwerpunkt Italienisch (Magister); über die beiden anderen Schwerpunkte informieren die Studienführer zur Hispanistik und zu Französisch.

3. Studieninhalte

Die im Rahmen der Romanischen Philologie / Italienisch vermittelten Studieninhalte lassen sich folgenden vier Bereichen zuordnen:

- I. Sprachwissenschaft:
 - Theorien, Modelle, Methoden
 - Beschreibungsebenen der italienischen Sprache
 - Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte
 - Historische Aspekte der italienischen Sprache
 - Regionale Aspekte der italienischen Sprache

II. Literaturwissenschaft: – Theorien, Modelle, Methoden

- Gattungen und Formen
- Italienische Literaturart
- Autoren, Autorinnen

von den Anfängen bis zur Gegenwart
und Werke

III. Sprachpraxis:

- Italienische Grammatik

- Übersetzung (dt.-it. / it.-dt.)
- schriftliche und mündliche Kommunikation
- Sprachkurse (zweite Fremdsprache)

it.–dt.)
mündliche Ausdrucksfähigkeit
bzw. dritte romanische Sprache)

IV.

Landeskunde

4. Studienziele

a) Allgemeines Ausbildungsziel des Studiums der Romanischen Philologie ist die theoretische und praktische Kompetenz im philologischen Umgang mit Sprache, Literatur und Kultur der Romania. Das Studium der Romanischen Philologie strebt die folgenden übergeordneten Studienziele an:

1. aktive Sprachbeherrschung (mündlich und schriftlich);
2. Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Analyse von Texten verschiedener Epochen und Sprachstufen;
3. kritische Vertrautheit mit den Methoden und Problemen der Sprach- und Literaturwissen-schaft und deren historischer Entwicklung;
4. Überblick über die Sprach- und Literaturgeschichte unter Berücksichtigung der histori-schen, kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung der be-treffenden romanischen Länder bis zur Gegenwart;
5. Grundkenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache (diese darf nicht mit einer als Haupt- oder Nebenfach gewählten Sprache identisch sein);
6. Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung.

b) Das Studium der Romanischen Philologie vermittelt kommunikative Sprachfähigkeiten in den gewählten Studienschwerpunkten.

c) An ein abgeschlossenes Magisterstudium, das zum Erwerb des akademischen Grades «Magistra Artium» bzw. «Magister Artium» (M.A.) führt, kann sich ein Promotionsstudium anschließen, das zum Erwerb des Doktorgrades «Dr. phil.» (Doctor philosophiae) führt und u.a. der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient. Einzelheiten regelt die gültige Promotionsordnung.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Vorbemerkungen

Die folgenden Hinweise basieren auf dem Universitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung / Magisterprüfung der Universität Münster (MPO) und der Studienordnung für die Fächer der Romanischen Philologie (MStO), deren jeweils neueste Fassungen rechtlich allein verbindlich sind.

Die hier genannten Ordnungen sind verbindlich für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 oder später aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen haben, führen das Studium in der Regel nach den älteren MStO / MPO zu Ende. Auf Antrag können sie zu den neuen Ordnungen überwechseln; Informationen hierzu erteilt das Magisterprüfungsamt (Frau Abbenhaus, Frau Eglseder, Tel. 83–21214, –21215). Informationen zu den älteren Ordnungen bei den Prüfern, der Studienfachberaterin und – soweit die MPO betroffen ist – bei der Philosophischen Fakultät. Zuständig für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung sowie die Studiengänge als Ganzes (z.B. bei Studienfachwechsel) ist das Dekanat der Philosophischen Fakultät, Georgskommende 33/C, 48143 Münster (Herr Heubner, Tel. 83–21212, –21213). Für fachspezifische Fragen ist das Romanische Seminar zuständig.

2. Studienordnung (MStO)

Schwerpunkte des Studiums sind neben der sprachpraktischen Ausbildung Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft. Das Studium umfasst ferner die Bereiche Landeskunde und zweite romanische Sprache. Die Studienordnung in den Fächern der Romanischen Philologie mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 10.09.1998 verlangt in diesen Bereichen den Erwerb einer bestimmten Anzahl und Art von Studiennachweisen in Übungen und Seminaren, die in der Regel jeweils zwei Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Nähere Informationen zu diesen Studiennachweisen s.u. unter B.III.

3. Prüfungsordnung (MPO)

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17.12.1997 regelt unter anderem die allgemeinen Modalitäten der Prüfung (Zulassung, Art und Umfang, Bewertung etc.), die Voraussetzungen für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sowie die Studien- und Prüfungsbedingungen des Hauptstudiums.

III. Übersicht über die Studienanforderungen des Grund- und Hauptstudiums

1. Semesterwochenstunden

im Hauptfach:	mind. 63 SWS, davon	33 SWS im Grundstudium 30 SWS im Hauptstudium
im Nebenfach:	mind. 32 SWS, davon	18 SWS im Grundstudium 14 SWS im Hauptstudium

2. Leistungsanforderungen

a) Im Grundstudium (ca. 1.–4. Semester) sind folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) zu erwerben:

Italienisch als Hauptfach:

Italienische Grammatik I*	4 SWS	TN
Übersetzung It.–Dt.	2 SWS	TN
Konversation (mit phonet. Übungen)	1 SWS	TN
Einführung in die ital. Sprachwissenschaft	2 SWS	
TN		
Einführung in die ital. Literaturwissenschaft	2 SWS	
TN		
Zweite romanische Sprache I**	2 SWS	TN
Zweite romanische Sprache II**	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.–It. für Anfänger	2 SWS	LN
Proseminar ital. Sprachwissenschaft***	2 SWS	LN/FP
Proseminar ital. Literaturwissenschaft***	2 SWS	
LN/FP		
Proseminar ital. Sprach- od. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN

Italienisch als Nebenfach:

Italienische Grammatik I*	4 SWS	TN
Übersetzung Dt.–It. für Anfänger	2 SWS	TN
Einführung in die ital. Sprachwissenschaft	2 SWS	
TN		
Einführung in die ital. Literaturwissenschaft	2 SWS	
TN		
Zweite romanische Sprache I**	2 SWS	TN
Zweite romanische Sprache II**	2 SWS	TN
Proseminar ital. Sprachwissenschaft***	2 SWS	LN/FP
Proseminar ital. Literaturwissenschaft***	2 SWS	
LN/FP		

* Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs «Italienische Grammatik I» sind ausreichende Sprachkenntnisse. Diese werden entweder durch den C-Test (s.o. A.I.1) nachgewiesen oder durch erfolgreiche Teilnahme am Kompaktkurs «Italienisch für Italianisten – Propädeutikum» vor Semesterbeginn erworben (genauere Angaben zu Voraussetzungen und Zeiten im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

** Im Laufe des Grundstudiums sind Kenntnisse in einer weiteren romanischen Sprache zu erwerben, die wenigstens zum Verständnis eines mittelschweren Textes ausreichen. Werden zwei romanische Philologien studiert, so sind Kenntnisse in einer dritten romanischen Sprache zu erwerben. In der zweiten wie in der dritten Sprache sind je 4 SWS, verteilt auf zwei Semester, zu absolvieren. Die geforderten beiden Teilnahmenachweise werden jeweils am Ende des Semesters durch eine Klausur erworben. Sprachkurse können zur Zeit am Romanischen Seminar in folgenden Fächern besucht werden: Französisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch und Spanisch.

*** Die Teilnahme an den sprach- und literaturwissenschaftlichen Proseminaren ist erst nach Besuch der jeweiligen Einführung möglich (MStO § 10). Zur Fachprüfung (FP) s.u. B.IV.1.

b) Im Hauptstudium (ca. 5.–8. Semester) werden nach Abschluss des Grundstudiums folgende Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN) erworben:

Italienisch als Hauptfach:

Übersetzung Dt.–It. für Examenskandidaten*	4 SWS	LN
Hauptseminar ital. Sprachwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Literaturwissenschaft	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.	2 SWS	LN

* In der Übersetzung ist ein Leistungsnachweis zu erbringen; für die übrigen 2 SWS muss die regelmäßige und aktive Teilnahme belegt werden.

Italienisch als Nebenfach:

Hauptseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.	2 SWS	LN
Hauptseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.	2 SWS	TN
Hauptseminar ital. Sprach- od. Literaturwiss.	2 SWS	TN
Übersetzung Dt.–It. für Fortgeschrittene	2 SWS	TN

Die weiteren nach der Studienordnung erforderlichen SWS in Grund- und Hauptstudium sind im Haupt- wie im Nebenfach durch den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Vorlesungen, Seminare, Übungen etc.) zu erbringen.

Der Nachweis von Lateinkenntnissen ist eine Voraussetzung für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses. Dieser Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis (Latinum) oder eine gleichrangige Sprachprüfung, die bei der staatlichen Prüfungsbehörde (s.o. A.III.2) oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abzulegen ist.

Funktionale Sprachkenntnisse im Englischen sind Voraussetzung, da ein großer Teil der wissenschaftlichen Literatur auch in der Romanistik zunehmend in dieser Sprache publiziert wird. Nachzuweisen sind wenigstens drei Jahre Schulunterricht im Fach Englisch oder – spätestens bis zum Ende des Grundstudiums – diesem Umfang entsprechende Kenntnisse.

Äquivalenzen: Studienleistungen, die an anderen Universitäten oder vergleichbaren Institutionen im Ausland erbracht worden sind, können unter bestimmten Bedingungen für das Studium der Romanischen Philologie anerkannt werden. Einzelheiten regelt die MPO § 7.

3. Studiennachweise

Vgl. oben Abschnitt A.III.3 der «Hinweise zum Lehramtsstudium», in dem Fachprüfungen, Leistungs- und Teilnahmenachweise definiert sind und die Art ihres Erwerbs in den verschiedenen Lehrveranstaltungstypen festgelegt ist. Diese Regelungen sind auch für das Magisterstudium im Fach Romanistik / Italienisch verbindlich.

4. Praktika

Gemäß MStO eröffnet der Magistergrad (M.A.) für Romanisten Berufschancen im Bereich der wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Öffentlichkeitsarbeit, der Medien sowie in sozialen und wirtschaftlichen Arbeitsfeldern unter fachspezifischen Aspekten. In Abhängigkeit von der gewählten Fächerkombination und vom individuellen Berufsziel gestattet er den Zugang zu vielfältigen Tätigkeitsfeldern, die mit dem romanischen Sprachraum in Beziehung stehen.

Um diese Chancen zu verbessern, erscheint es heute wichtiger denn je, schon während des Studiums – möglichst auch im Ausland – berufsbezogene Praktika zu absolvieren und Zusatzqualifikationen (z.B. im EDV-Bereich) zu erwerben.

IV. Prüfungen

1. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach und in beiden Nebenfächern abgelegt. Sie erfolgt studienbegleitend durch den Erwerb der für das Grundstudium erforderlichen Studiennachweise (s.o. B.III.2). In einem der Proseminare (wahlweise Sprach- oder Literaturwissenschaft) ist neben dem Leistungsnachweis (Referat und Hausarbeit) zusätzlich eine Fachprüfung (FP) zu absolvieren, die den Inhalt des Proseminars zum Gegenstand hat. Sie besteht aus zwei Teilen, die beide bestanden werden müssen:

- einer mündlichen Prüfung von wenigstens 15 Minuten Dauer in italienischer Sprache;
- einer Klausur, die eine Übersetzung Deutsch–Italienisch und zwei in italienischer Sprache zu beantwortende Fragen umfasst.

Bei Nichtbestehen der Fachprüfung sind zwei Wiederholungen möglich; bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Sobald alle Studiennachweise des Grundstudiums (FP, LN und TN) erbracht sind und die oben genannten Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, stellt das Dekanat der Philosophischen Fakultät das Zwischenprüfungszeugnis aus.

Wer alle Studiennachweise des Grundstudiums als LN bzw. FP wie im Lehramtsstudium erwirbt (s.o. A.III.2), kann die Zwischenprüfung ohne zusätzliche Fachprüfung in einem der Proseminare absolvieren.

2. Magisterprüfung

Die Magisterprüfung ist durch die MPO §§ 13–25 geregelt. Sie wird im Hauptfach und in beiden Nebenfächern abgelegt. Prüferinnen und Prüfer sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Romanischen Seminars.

Im **Hauptfach** ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 100 Seiten anzufertigen (Bearbeitungszeit: 4 Monate, für empirische Arbeiten 6 Monate) und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer zu absolvieren. In den **Nebenfächern** wird jeweils eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten abgelegt. Für die mündlichen Prüfungen können die Kandidaten und Kandidatinnen Schwerpunkte angeben, in denen sie sich besonders vorbereitet haben (rechtzeitige Rücksprache mit Prüfer oder Prüferin ist erforderlich). Grund- und Überblickswissen

werden vorausgesetzt und mit überprüft, ebenso wie die zweite romanische Sprache. Die mündliche Prüfung ist in der Regel auf Sprach- oder Literaturwissenschaft ausgerichtet und findet zumindest teilweise in italienischer Sprache statt.

Die Magisterarbeit kann einmal, die mündliche Magisterprüfung zweimal wiederholt werden. Wer die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern nach ununterbrochenem Studium ablegt, kann von der Freiversuchsregelung Gebrauch machen. Eine nicht bestandene Prüfung gilt danach als nicht unternommen. Auskünfte zum Verfahren sowie zu Studienzeiten, die unter Umständen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden (Sprachstudien, Krankheit, Mutterschutz, Auslandsstudium, Praktika, Gremienarbeit), erteilt die Philosophische Fakultät.

C. Doppelabschluss Staatsexamen / Magister

Auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Studienleistungen haben das Staatliche Prüfungsamt Münster und die Philosophische Fakultät der WWU ein koordiniertes Verfahren vereinbart, das für einen Doppelabschluss LA / MA die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in beiden Bereichen regelt.

Fächerkombinationen: Im einfachsten Fall sind Magister- und Lehramtsfächer identisch (also z.B. MA: HF Romanistik / Ital. + NF Germanistik + NF Pädagogik; LA: Italienisch + Deutsch + Erziehungswiss.). Sind die Magisterfächer nicht zugleich Unterrichtsfächer oder fehlt Pädagogik, müssen zusätzliche Fächer studiert werden.

Studienleistungen: Grundsätzlich sind alle Studienleistungen beider Studiengänge zu erbringen, auch die, die nur für einen der beiden Studiengänge verlangt sind (z.B. Fachdidaktik im Lehramt), doch werden äquivalente Leistungen gegenseitig anerkannt (z.B. LN in einem Pro- oder Hauptseminar) und müssen die für beide Studiengänge vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen selbstverständlich nicht doppelt besucht werden. Bei Lehrveranstaltungen, für die im Magister- und im Lehramtsstudiengang unterschiedliche Studiennachweise gefordert sind (z.B. TN und LN), ist jeweils der höherwertige Studiennachweis zu erbringen.

Zwischenprüfung: Die kumulative Zwischenprüfung des Lehramts wird für den Magister anerkannt, wenn in beiden Studiengängen die Studienleistungen erbracht sind.

Examen: Die Magisterarbeit wird als Hausarbeit anerkannt (MA HF muß Unterrichtsfach sein) und die Note übernommen. Alle anderen Prüfungsleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) sind, wenn die Fächer identisch sind, im Staatsexamen zu erbringen. Die Meldung zum Examen erfolgt gleichzeitig unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei beiden Prüfungsämtern. Für Meldefristen und Wiederholungen gelten jeweils die Bedingungen der LPO und der MPO.

D. Lektüreliste

Den Studierenden der Italianistik wird empfohlen, im Laufe ihres Studiums möglichst viele Texte der italienischen Literatur zu lesen und sich so bis zur Meldung zum Examen (Lehramt und Magister) eine breite Lektürebasis von den Anfängen der italienischen Literatur bis zur Gegenwart anzueignen. Die folgende Liste kann dabei als Orientierung dienen:

Duecento

- Scuola Siciliana e Prestilnovistica: Cielo d'Alcamo, Odo delle Colonne, Giacomo da Lentini, Pier delle Vigne, Guittone d'Arezzo (Gedichtauswahl)
- Dolce Stil Novo: Guido Guinizelli, Guido Cavalcanti, Cino da Pistoia (Gedichtauswahl)
- Poesia realistica e poesia religiosa: Rustico di Filippo, Cecco Angiolieri, Jacopone da Todi (Gedichtauswahl); Francesco d'Assisi: *Cantico*

Trecento

- Dante: *Divina Commedia* (mind. *Inferno*); *Vita Nuova*; *Rime* (Auswahl)
- Petrarca: *Canzoniere* (mind. Auswahl)
- Boccaccio: *Decameron* (mind. Auswahl)

Quattrocento

- Pulci: *Il Morgante* (mind. einige Gesänge)
- Boiardo: *L'Orlando Innamorato* (mind. einige Gesänge)
- Lorenzo de' Medici: *Rime* (Auswahl)
- Poliziano: *Stanze* (Auswahl), *Orfeo*
- Sannazaro: *Arcadia* (Auswahl)

Cinquecento

- Machiavelli: *Il Principe*
- Ariosto: *Orlando Furioso* (mind. einige Gesänge)
- Castiglione: *Il Libro del Cortegiano* (Auswahl)
- Bandello: *Novelle* (Auswahl)
- Michelangelo: *Rime* (Auswahl)
- Tasso: *Gerusalemme Liberata* (mind. einige Gesänge); *Aminta*; *Rime* (Auswahl)
- Theater des '500: einige Komödien, z.B. von Ariosto, Bibbiena, Aretino, Machiavelli, Ruzante

Seicento

- Marino: *Adone* (mind. einige Gesänge); *Rime* (Auswahl)
- sog. «marinisti»: Gedichte
- Chiabrera: Gedichte
- Tesauro: *Cannocchiale Aristotelico*
- Tassoni: *La secchia rapita* (mind. einige Gesänge)

Settecento

- Vico: *Scienza Nuova* (Auswahl)
- Metastasio: *Didone Abbandonata*
- Goldoni: einige Komödien
- Gozzi: *Fiabe* (Auswahl)
- Parini: *Il Giorno* (Auswahl)
- Alfieri: *Vita* (Auszüge); *Rime* (Auswahl); *Saul*

Ottocento

- Foscolo: *Ultime lettere di Jacopo Ortis*; *Sepolcri* und *Grazie* (jeweils Auswahl)
- Manzoni: *I Promessi Sposi*; *Il Conte di Carmagnola*; *Adelchi*
- Leopardi: *Canti*; *Operette morali* (mind. Auswahl); *Zibaldone* (Auswahl)
- Carducci: Gedichte (Auswahl)
- Pascoli: Gedichte (Auswahl)
- Verga: *I Malavoglia*; *Mastro Don Gesualdo*; mehrere Novellen
- D'Annunzio: Gedichte (Auswahl); Romane z.B. *Il piacere* oder *Il fuoco*

Novecento

- Marinetti: Manifeste und Lyrik (Auswahl)
- Pirandello: mehrere Theaterstücke und Novellen, Roman z.B. *Il fu Mattia Pascal*
- Svevo: *La coscienza di Zeno*
- Theater des '900: Stücke von Edoardo De Filippo, Dario Fo, Dacia Maraini u.a.
- Lyrik des '900: Caproni, Cardarelli, Luzi, Montale, Pasolini, Pavese, Quasimodo, Saba, Sereni, Ungaretti, Zanzotto u.a. (größere Auswahl von jedem Autor)
- Romane vom Neorealismo bis heute: Calvino, Eco, Gadda, Levi, Morante, Moravia, Pasolini, Pavese, Pratolini, Silone, Vittorini, u.a.

Zur Einführung im Bereich der Literaturwissenschaft wird empfohlen:

- Ferroni, G.: *Storia della letteratura italiana*. Milano: Einaudi Scuola 1991 (seit 1992 auch in einer Kurzfassung: *Profilo storico della letteratura italiana*).
- *Tutto letteratura italiana*. Novara: Istituto Geografico De Agostini 1998.
- Petronio, G.: *L'attività letteraria in Italia. Storia della letteratura*. Firenze: Nuova Editrice 1993 (¹1964).
- Kapp, V. (Hg.): *Italienische Literaturgeschichte*. Stuttgart; Weimar: Metzler ²1994.
- Hardt, M.: *Geschichte der italienischen Literatur*. Düsseldorf: Artemis & Winkler 1996.
- Elwert, W. Th.: *Italienische Metrik*. Wiesbaden: Steiner ²1984.
- Lentzen, Manfred: *Italienische Lyrik des 20. Jahrhunderts. Von den Avantgarden der ersten Jahrzehnte zu einer «neuen Innerlichkeit»*. Frankfurt/M.: Klostermann 1994.
- Schulze-Witzenrath, E.: *Literaturwissenschaft für Italianisten. Eine Einführung*. Tübingen: Narr 1998.

sowie im Bereich der Sprachwissenschaft:

- Geckeler, H.; Kattenbusch, D.: *Einführung in die italienische Sprachwissenschaft*. Tübingen: Niemeyer 1987.

und zu Italien allgemein:

- Grosse, E. U.; Trautmann, G.: *Italien verstehen*. Darmstadt: Primus-Verlag 1997.
- Schumann, Reinhold: *Geschichte Italiens*. Stuttgart: Kohlhammer 1983.